

**Betreff:****Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

23.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 2 beigefügte Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 hat sich eine Gebührensenkung in Höhe von rd. 3,7 % für die Straßenreinigung ergeben.

Im Einzelnen:

**1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026**

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	5,26 €	5,47 €	-3,8 %
II	1,65 €	1,71 €	-3,5 %
III	0,82 €	0,86 €	-4,7 %
IV	0,41 €	0,43 €	-4,7 %
V	0,21 €	0,21 €	0,0 %

11	5,79 €	6,01 €	-3,7 %
12	8,96 €	9,31 €	-3,8 %
14	5,55 €	5,77 €	-3,8 %
16	5,55 €	5,77 €	-3,8 %
17	4,76 €	4,94 €	-3,6 %
18	3,97 €	4,12 €	-3,6 %
19	2,38 €	2,47 €	-3,6 %
20	7,38 €	7,66 €	-3,7 %
22	3,97 €	4,12 €	-3,6 %
29	11,89 €	12,36 €	-3,8 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

## 2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung sinken für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2026 um 3,7 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Entgelte für den Zeitraum 2026 bis 2030 unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (961.100 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 374.700 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für Verwaltung und Vertragssteuerung (72.700 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016, zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 sowie zum 1. Januar 2026 berücksichtigt. Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, haben sich die Gebühren insbesondere in den Jahren 2023 bis 2025 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Für 2026 kann aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 2026 bis 2030 eine Gebührensenkung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorb-entleerung) sind die mit Vorlage Nr. 25-26429 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2026 werden keine Überdeckungen berücksichtigt. Die verbliebene Überdeckung 2023 und die Überdeckung 2024 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1  
Gesamt PDF Straßenreinigungsgebührensatzung

## **Inhaltsverzeichnis Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:**

### **1 Allgemeines**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2026 im Gebührentarif geändert.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbe-gleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf-grund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Index-anpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allge-meine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Ver-trägen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestell-ter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Har-monisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Mo-natsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirt-schaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die An-passung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbunde-nen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein we-sentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzel-nen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2026 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2026 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

## 2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 25-26429 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

231,70 €	pro Tonne Restabfall
128,76 €	pro Tonne Bioabfall

## 2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.787.500,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	946.100,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.734.500,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	498.100,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	615.400,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	196.200,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	36.100,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	400.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	503.700,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	174.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	148.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	464.300,00 €
Summe Aufwendungen	9.504.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	9.504.700,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./. 2.376.175,00 €
Verbleibende Aufwendungen	<u>7.128.525,00 €</u>
Erträge (2.3.9)	15.000,00 €
Überdeckung (2.3.10)	./. 0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>7.113.525,00 €</u>
Gebührenmeter (2.3.11)	37.378.923,96 m
<b>Gebühr</b>	<b>0,19030845 €/m</b>

Die neue Gebühr liegt um 0,00740051 €/m unter dem bisherigen Gebührensatz von 0,19770896 €/m. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 3,7 %.

### 2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

### 2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2026 ein Leistungsentgelt in Höhe von 196.200,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

### 2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2026 Kosten in Höhe von 36.100,00 €.

### 2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßen-Substanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 400.000,00 € erwartet.

### 2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (503.700,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt. Zudem sind dabei Kosten für Maßnahmen zur Optimierung der Straßenreinigung berücksichtigt.

### 2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 174.700,00 €.

### 2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 231,70 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 92.700,00 €. Hinzu kommen 430 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 128,76 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 55.400,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 148.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

### 2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 464.300,00 € an.

### 2.3.9 Erträge

Es werden Erträge in Höhe von 15.000,00 € berücksichtigt, die aus den zu erwartenden Zahlungen aus dem neu geschaffenen Einwegkunststofffonds resultieren. Dabei wird ein vorsichtiger Ansatz gewählt, da die genaue Höhe der Erträge zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzbar ist.

### 2.3.10 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Im Jahr 2026 werden keine Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 50.000,00 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung 2024 in Höhe von 364.025,39 € soll in den Jahren 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.3.11 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2025 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 2.500 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

## 2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über  
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der  
Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**  
vom 4. November 2025

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt  
Braunschweig vom 4. November 2025

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	5,26 €
Reinigungsklasse II	1,65 €
Reinigungsklasse III	0,82 €
Reinigungsklasse IV	0,41 €
Reinigungsklasse V	0,21 €

- b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,79 €
Reinigungsklasse 12	8,96 €
Reinigungsklasse 14	5,55 €
Reinigungsklasse 16	5,55 €
Reinigungsklasse 17	4,76 €
Reinigungsklasse 18	3,97 €
Reinigungsklasse 19	2,38 €
Reinigungsklasse 20	7,38 €
Reinigungsklasse 22	3,97 €
Reinigungsklasse 29	11,89€“

**Anlage 2**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>5,47 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,71 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,86 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,43 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,21 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>6,01 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>9,31 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,77 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,77 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,94 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>4,12 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,47 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>7,66 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>4,12 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>12,36 €“</td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	5,47 €	Reinigungsklasse II	1,71 €	Reinigungsklasse III	0,86 €	Reinigungsklasse IV	0,43 €	Reinigungsklasse V	0,21 €	Reinigungsklasse 11	6,01 €	Reinigungsklasse 12	9,31 €	Reinigungsklasse 14	5,77 €	Reinigungsklasse 16	5,77 €	Reinigungsklasse 17	4,94 €	Reinigungsklasse 18	4,12 €	Reinigungsklasse 19	2,47 €	Reinigungsklasse 20	7,66 €	Reinigungsklasse 22	4,12 €	Reinigungsklasse 29	12,36 €“	<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>5. November 2024</b></p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td><b>5,26 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td><b>1,65 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td><b>0,82 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td><b>0,41 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td><b>0,21 €</b></td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td><b>5,79 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td><b>8,96 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td><b>5,55 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td><b>5,55 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td><b>4,76 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td><b>3,97 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td><b>2,38 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td><b>7,38 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td><b>3,97 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td><b>11,89 €“</b></td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	<b>5,26 €</b>	Reinigungsklasse II	<b>1,65 €</b>	Reinigungsklasse III	<b>0,82 €</b>	Reinigungsklasse IV	<b>0,41 €</b>	Reinigungsklasse V	<b>0,21 €</b>	Reinigungsklasse 11	<b>5,79 €</b>	Reinigungsklasse 12	<b>8,96 €</b>	Reinigungsklasse 14	<b>5,55 €</b>	Reinigungsklasse 16	<b>5,55 €</b>	Reinigungsklasse 17	<b>4,76 €</b>	Reinigungsklasse 18	<b>3,97 €</b>	Reinigungsklasse 19	<b>2,38 €</b>	Reinigungsklasse 20	<b>7,38 €</b>	Reinigungsklasse 22	<b>3,97 €</b>	Reinigungsklasse 29	<b>11,89 €“</b>	
Reinigungsklasse I	5,47 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,71 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,86 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,43 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,21 €																																																													
Reinigungsklasse 11	6,01 €																																																													
Reinigungsklasse 12	9,31 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,94 €																																																													
Reinigungsklasse 18	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,47 €																																																													
Reinigungsklasse 20	7,66 €																																																													
Reinigungsklasse 22	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 29	12,36 €“																																																													
Reinigungsklasse I	<b>5,26 €</b>																																																													
Reinigungsklasse II	<b>1,65 €</b>																																																													
Reinigungsklasse III	<b>0,82 €</b>																																																													
Reinigungsklasse IV	<b>0,41 €</b>																																																													
Reinigungsklasse V	<b>0,21 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 11	<b>5,79 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 12	<b>8,96 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 14	<b>5,55 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 16	<b>5,55 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 17	<b>4,76 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 18	<b>3,97 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 19	<b>2,38 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 20	<b>7,38 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 22	<b>3,97 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 29	<b>11,89 €“</b>																																																													

**Gebührenmeter****Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.631,57	21,67	1.724.208,20
I (Gehweg)	6.631,57	6,00	477.473,04
II	34.460,10	8,67	3.583.850,40
III	164.670,90	4,33	8.562.886,80
IV	443.246,84	2,17	11.524.417,84
V	7.074,00	1,08	<u>91.962,00</u>
Summe			25.964.798,28

**Hinterlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	409,50	21,67	106.470,00
I (Gehweg)	409,50	6,00	29.484,00
II	3.576,81	8,67	371.988,24
III	18.180,47	4,33	945.384,44
IV	54.834,01	2,17	1.425.684,26
V	1.165,54	1,08	<u>15.152,02</u>
Summe			2.894.162,96

**Innenstadt**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.072,25	30,42	1.851.371,25
12 (Fahrbahn)	2.538,43	16,67	507.686,00
12 (Gehweg)	2.538,43	30,42	926.526,95
14 (Fahrbahn)	2.439,00	16,67	487.800,00
14 (Gehweg)	2.439,00	12,50	365.850,00
16 (Fahrbahn)	1.747,14	12,50	262.071,00
16 (Gehweg)	1.747,14	16,67	349.428,00
17 (Fahrbahn)	2.728,64	12,50	409.296,00
17 (Gehweg)	2.728,64	12,50	409.296,00
18 (Fahrbahn)	910,00	12,50	136.500,00
18 (Gehweg)	910,00	8,33	91.000,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.384,00	8,33	138.400,00
20 (Gehweg)	1.384,00	30,42	505.160,00
22 (Fahrbahn)	4.746,00	8,33	474.600,00
22 (Gehweg)	4.746,00	12,50	711.900,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	<u>309.000,00</u>
Summe			8.035.185,20

**Hinterlieger**

11 (Fahrbahn)	347,25	30,42	126.746,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	75,75	16,67	15.150,00
14 (Gehweg)	75,75	12,50	11.362,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	165,75	8,33	16.575,00
20 (Gehweg)	165,75	30,42	60.498,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			515.395,25

Gesamtsumme 37.409.541,69

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung 0,00  
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen -30.617,73

Gesamtsumme 37.378.923,96

Anlage 5

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	21,67 6,00	<b>5,26</b> 4,12 1,14	5,47 4,28 1,19
II	0,19030845	8,67	<b>1,65</b>	1,71
III	0,19030845	4,33	<b>0,82</b>	0,86
IV	0,19030845	2,17	<b>0,41</b>	0,43
V	0,19030845	1,08	<b>0,21</b>	0,21
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,19030845	30,42	<b>5,79</b>	6,01
12 Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	16,67 30,42	<b>8,96</b> 3,17 5,79	9,31 3,30 6,01
14 Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	16,67 12,50	<b>5,55</b> 3,17 2,38	5,77 3,30 2,47
16 Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	12,50 16,67	<b>5,55</b> 2,38 3,17	5,77 2,47 3,30
17 Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	12,50 12,50	<b>4,76</b> 2,38 2,38	4,94 2,47 2,47
18 Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	12,50 8,33	<b>3,97</b> 2,38 1,59	4,12 2,47 1,65
19 Fahrbahn	0,19030845	12,50	<b>2,38</b>	2,47
20 Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	8,33 30,42	<b>7,38</b> 1,59 5,79	7,66 1,65 6,01
22 Fahrbahn Gehweg	0,19030845 0,19030845	8,33 12,50	<b>3,97</b> 1,59 2,38	4,12 1,65 2,47
29 Fahrbahn	0,19030845	62,50	<b>11,89</b>	12,36